



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An
Nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen
Messstellen mit Tätigkeitsbereich „Ermittlung
von Geräuschen“ in Bayern

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
73c-A0100-2025/36-27

Telefon +49 (89) 9214-2278
Mathias Geißler

München
29.09.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzes;
hier: Berücksichtigung von Wärmepumpen im Rahmen von Genehmigungsverfahren
von Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Bayern sollen zügig und reibungslos durchgeführt werden können, um den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die gesamte Wirtschaftslage voranzubringen. Wir erachten es daher als zielführend, den rechtlichen Sachverhalt darzulegen, um auf die erforderlichen Inhalte im schalltechnischen Gutachten hinzuweisen und somit zeitintensive ggf. mehrfache Überarbeitungen der Antragsunterlagen für Windenergievorhaben zu vermeiden.

Die Lärmbekämpfung ist gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Nachdem der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Jahr 1974 durch Erlass des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Gebrauch gemacht hat, haben die Länder in den dort geregelten Bereichen keine Befugnis zu einer landesrechtlichen Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz). Demzufolge ist für die zuständigen Behörden die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –

TA Lärm) für alle Anlagen, die dem Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift unterliegen, anzuwenden. Die TA Lärm regelt dabei für die Vorbelastung, alle Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt – ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage – zu berücksichtigen.

Bei Wärmepumpen handelt es sich zwar um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen; diese unterliegen aber trotz der in der Regel nicht gewerblichen Nutzung den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und sind somit nach dem Wortlaut der TA Lärm bei der Vorbelastung zu berücksichtigen.

Dementsprechend können immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen unter anderem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 50 Metern oder mehr zählen, nur rechtssicher genehmigt werden, wenn die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller relevanten Anlagen im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage eingehalten ist oder die zu beurteilende Anlage den zulässigen Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um 6 dB(A) oder mehr unterschreitet. Nach dieser Systematik halten wir es für fachlich vertretbar, wenn eine Untersuchung der Vorbelastung ausschließlich in der Nähe von Immissionsorten stattfindet, an denen die Zusatzbelastung der Windkraftanlage den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet.

Zu dieser seit langem bestehenden Rechtslage liegt die entsprechende Fachkunde und Zuverlässigkeit bei den dafür nach Bundes-Immissionsschutz bekannt gegebenen Stellen vor, um für die zuständigen Behörden eine sachgerechte und nachvollziehbare fachliche Beurteilung darzulegen. Nachdem es sich bei Wärmepumpen, insbesondere bei kleinen Wärmepumpen für Einfamilienhäuser, um Anlagen handelt, die den Behörden in der Regel nicht bekannt sind und einen eher geringen Schalleistungspegel aufweisen, ist die Berücksichtigung aller Wärmepumpen nicht zwingend zu gewährleisten. Insbesondere dann nicht, wenn der Ermittlung der Wärmepumpen und der Erhebung der für die Beurteilung relevanten Daten ein unverhältnismäßiger Aufwand entgegensteht. Vielmehr ist für den jeweiligen Einzelfall eine möglichst fundierte fachliche Beurteilung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und den gegebenen Strukturen erforderlich, die für die zuständige Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sein muss.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Drechsler
Ministerialdirigent